

## **Haushaltssatzung des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. V. m. § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser mit Beschluss vom 19.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	<b>143.953.300 €</b>
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>156.008.700 €</b>
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	<b>36.100 €</b>
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>36.100 €</b>

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>138.715.800 €</b>
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>149.609.600€</b>
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	<b>3.733.500 €</b>
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	<b>9.849.800 €</b>
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	<b>7.240.000€</b>
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	<b>5.014.500 €</b>
nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	<b>149.689.300 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	<b>164.473.900 €</b>

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**6.100.000 €**

festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

**1.820.000 €**

festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **48.000.000 €** festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- 53 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
- 47 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

#### **§ 6**

Für die Befugnis des Landrates über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 65 NLO und § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 EURO im Einzelfall als unerheblich.

Nienburg, 19.02.2010

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

Eggers